

## Ergebnisvermerk

### Gedankenaustausch (Verbändegespräch) mit dem Präsidenten des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt

---

Datum 11. September 2018  
Ort Industrieclub Düsseldorf,  
Elberfelder Straße 6, 40213 Düsseldorf

---

1. BDI-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Lang führte in das Gespräch ein, das aus Sicht des BDI der Erzielung eines gemeinsamen Verständnisses von Wettbewerbsbehörden, Unternehmen und Verbänden zur kartellrechtskonformen Verbandsarbeit dienen solle. Ebenso solle verstanden werden, welche Haltung das Bundeskartellamt zu gewünschter und zulässiger Verbandsarbeit einnehme. In der Industrie bestehe seit längerem eine erhebliche Verunsicherung seitens der Industrieverbände im Hinblick auf eine zunehmend kritische Betrachtung des Zusammenkommens und des Austauschs von Vertretern derselben Branche in Verbänden und Dachverbänden. Vermehrt rieten Berater proaktiv zum Rückzug aus der Verbandsarbeit.
2. Die Vertreter von Verbänden und Unternehmen schilderten im Anschluss den Klärungsbedarf aus der Sicht ihrer Branchen und Unternehmen. Sie wiesen auf die Notwendigkeit insbesondere mittelständischer Unternehmen hin, sich mittels Verbänden zu artikulieren. Die Verbände brächten die notwendige Fachkompetenz mit und könnten die Positionen der Mitglieder oft als einzige aggregieren und gegenüber der Politik vermitteln.
3. Präsident Mundt machte einleitend deutlich, dass das Bundeskartellamt vielfältig Verbandsberührung habe und auf Verbände als Informationsvermittler in vielen Verfahren auch angewiesen sei.

Er erklärte weiter, dass sich die bisherigen Verfahren, in denen auch gegenüber Verbänden als Kartellbeteiligte ermittelt worden sei, keineswegs gegen Verbandsarbeit als solche richteten. Es sei deshalb hochproblematisch, wenn Rechtsunsicherheit von externen – wohl weniger kartellrechtsversierten – Beratern verursacht würde. Es sei auch falsch zu behaupten, dass die Kartellbehörden systematisch Verbände auf (kartell-)rechtliche Verstöße untersuchten. Die bezweckte und/oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung sei aber selbstverständlich – wo und auf welchen Ebenen und Plattformen auch immer angestrebt oder bewerkstelligt – verboten.

Präsident Mundt wies weiter darauf hin, dass Verbände eine wichtige Funktion im politischen Prozess einnehmen, auch für und gegenüber einzelnen Unternehmen. Es sei positiv zu bewerten, wenn ein Verband

für eine Branche oder Unternehmen gemeinsame Positionen entwickeln könne. Die verbandsseitige Informationsvermittlung sei ein wichtiges Gut, und die Politik sollte sich daher auch aktiv mit Verbänden und Interessensvertretern austauschen. Auf wichtigen Feldern wie der industriellen Gemeinschaftsforschung sei ein synergetisches Zusammenwirken zum Teil unerlässlich. Uneingeschränkt gelte es aber nach wie vor, den sog. Geheimwettbewerb zu schützen.

Verbände seien auch für ihre Mitglieder wichtig, indem sie als Plattform für einen Informationsaustausch im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen dienten. Von praktischer Relevanz seien hier insbesondere Statistiken und Marktinformationssysteme. Bei Restzweifeln hinsichtlich der Zulässigkeit eines Informationsaustauschs stehe das Amt dafür zur Verfügung, dies im Vorwege zu klären. Dies schütze alle Beteiligten.

Verbände seien gerade für den Mittelstand von besonderem Wert. Sinnvolle Kooperationen von Mittelständlern seien geradezu erwünscht. Diese seien auch noch nie von den Kartellbehörden aufgegriffen oder verboten worden.

Präsident Mundt bot weiter an, gerne zu Verbänden und in ihre Gremien zu kommen und diese Botschaften auch direkt gegenüber den Verbandsmitgliedern zu artikulieren, um ihnen die Sorgen hinsichtlich einer Mitarbeit im Verband zu nehmen. Das heutige Gespräch sei insofern ein Auftakt dafür, die Bedeutung der Verbandsarbeit und damit eine aus seiner Sicht gegebene Selbstverständlichkeit zu adressieren. Er wolle darüber nachdenken, ob es sinnvoll sei, zulässiges Verhalten von Verbänden – etwa in Leitlinien oder anderweitigen Veröffentlichungen – zu präzisieren. Es sollte zumindest sichergestellt werden, dass die Fälle der Kartellverfolgung nicht die Verbandsarbeit als solches in Misskredit brächten. Das Bundeskartellamt bemühe sich bereits, in Pressemitteilungen und Fallberichten den Wert der Verbandsarbeit in einem positiven Licht darzustellen. Er – Präsident Mundt – werde das auch gern bei den Berufsorganisationen der Anwälte und Berater ansprechen.

4. In einer lebhaften Aussprache wurde deutlich, dass es ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der folgenden Eckpunkte gebe:

Wettbewerb ist das entscheidende Grundelement der Marktwirtschaft. Er erfüllt wesentliche Funktionen einer freiheitlich ausgerichteten Gesellschaftspolitik. Die Kartellbehörden sichern zum Nutzen der Volkswirtschaft die Wettbewerbsordnung.

Verbände erfüllen darin eine wesentliche Funktion. Sie bündeln Expertise und stellen Gesetzgeber, Staat und Verwaltung Sachkenntnis zur Verfügung. Ohne Verbände bräuchte es ein „Mehr“ an staatlicher Verwaltung.

Verbände haben kein Meinungs- und Artikulationsmonopol und genießen zu Recht keine kartellrechtliche Privilegierung.

Verbandsarbeit muss sich im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen bewegen und darf keine Plattform für kartellrechtswidriges Verhalten bieten.

Verbandsarbeit kann überdies wettbewerbsfördernd sein, wenn sie als Multiplikator über die Grenzen kartellrechtskonformen Verhaltens informiert und ggf. Verfahren initiiert oder begleitet, die wettbewerbswidriges Verhalten aufdecken und ahnden sollen.

Verbandsarbeit ist zwangsläufig mit einer Kontaktaufnahme von Wettbewerbern untereinander verbunden. In diesem Kontext ist es selbstverständlich, dass auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet wird, auch und besonders im Hinblick auf die Grenzen eines zulässigen Informationsaustauschs.

Informationsaustausch ist gleichwohl der Kern verbandlicher Gremienarbeit, da er Mitgliedern Anreize zur Mitarbeit in Gremien bietet.

Verbandsarbeit ist damit aus wettbewerblicher Sicht regelmäßig begrüßenswert, wenn die Grenzen zulässiger Verbandsarbeit nicht überschritten werden. Dies muss von den Verbänden selbst sichergestellt werden.

Eine Forderung der Kartellbehörden an Unternehmen, sich vorbeugend aus der Verbandsarbeit zurückzuziehen, existiert nicht.

Verbände sollten in enger Rückkopplung mit den Kartellbehörden regelkonforme Vorgehensweisen zum Informationsaustausch entwickeln können.

Rückzug der Unternehmen aus der Verbandsarbeit aus Gründen des befürchteten Haftungsrisikos ist der falsche Weg.